



Karlsruhe, 24. Januar 2005

Hinweise für Versorgungsberechtigte

1. Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2004

Der beigefügte Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung enthält alle Daten, die der KVBW für das Steuerjahr 2004 der Finanzverwaltung elektronisch übermittelt. In der Bescheinigung ist auch die elektronische Identifikationsnummer „eTIN“ angegeben. **Wozu benötigen Sie diese Bescheinigung?**

- a) Wenn Sie eine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2004 abgeben, übertragen Sie bitte die Beträge aus der Lohnsteuerbescheinigung und die eTIN in die dafür vorgesehenen Felder der Anlage N. Die Bescheinigung selbst ist für ihre Unterlagen bestimmt, Sie brauchen die Bescheinigung nicht der Steuererklärung beifügen, da das Finanzamt über die eTIN die elektronisch übermittelten Daten Ihrer Steuererklärung zuordnet.
- b) Wenn Sie keine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2004 abgeben, soll diese Bescheinigung Sie darüber informieren, welche Daten wir der Finanzverwaltung elektronisch zur Verfügung gestellt haben. Bitte nehmen Sie die Bescheinigung auch in diesem Fall zu ihren Unterlagen. Eine Rückmeldung an den KVBW, dass eine Steuererklärung nicht abgegeben und deshalb die Bescheinigung nicht benötigt wird, ist nicht erforderlich, da wir nach den steuerrechtlichen Vorgaben verpflichtet sind, eine entsprechende Mitteilung auszuhändigen bzw. bereitzustellen.

Die Karton-Lohnsteuerkarte 2004 erhalten Sie (zusätzlich) nur dann zurück, wenn diese eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält.

2. Versteuerung der Versorgungsbezüge ab 2005

Versorgungsberechtigte wurden seither durch den Versorgungsfreibetrag i.H.v. 40 v.H., höchstens jährlich 3.072 €, und den Arbeitnehmer-Pauschbetrag i.H.v. jährlich 920 € steuerlich entlastet. Im Zuge der Umstellung auf die sog. nachgelagerte Besteuerung werden ab 2005 der v.-H.-Satz und der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags abhängig vom jeweiligen Jahr des Beginns des Versorgungsbezugs **einmalig** festgesetzt; auch für Hinterbliebene ist dabei das Jahr des ursprünglichen Versorgungsbeginns maßgeblich. Diese Festsetzung gilt anschließend für die gesamte Laufzeit der Versorgung. Bei den heute vorhandenen und den im Jahr 2005 neu hinzukommenden Versorgungsberechtigten ist dabei weiterhin ein Versorgungsfreibetrag i.H.v. 40 v.H. maßgeblich, lediglich der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags wurde geringfügig auf 3.000 € gesenkt. Der neue Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag, der als Ausgleich für den Wegfall des Arbeitnehmer-Pauschbetrages gewährt wird, ist ebenfalls abhängig vom Zeitpunkt des Beginns des Versorgungsbezugs und beträgt bei Versorgungsbeginn bis einschließlich 2005 jährlich 900 €. Wie aus der nachfolgenden Gegenüberstellung ersichtlich ist, ergibt sich durch die Änderungen **für bereits vorhandene Versorgungsberechtigte und für Versorgungsberechtigte mit Versorgungsbeginn im Jahr 2005** eine geringfügige Besserstellung bei den Freibeträgen. Dies hat zusammen mit der ebenfalls zum 1.1.2005 erfolgten Senkung des Eingangssteuersatzes (von 16 v.H. auf 15 v.H.) und des Spitzensteuersatzes (von 45 v.H. auf 42 v.H.) dazu geführt, dass – bei sonst unveränderten Steuermerkmalen - von den laufenden Bezügen im Monat Januar 2005 grundsätzlich weniger Steuern einzubehalten waren als von den laufenden Bezügen im Monat Dezember 2004.

	<u>bis 2004</u>	<u>2005</u>
Versorgungsfreibetrag	40%, höchstens 3.072 €	40%, höchstens 3.000 €
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	---	900 €
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	920 €	---
Werbungskosten-Pauschbetrag	---	<u>102 €</u>
Summe	3.992 €	4.002 €

Für Versorgungsberechtigte **mit Versorgungsbeginn ab 2006** werden die maßgeblichen Werte (v.-H.-Satz und Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags, Höhe des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag) bei jedem Pensionsjahrgang in Stufen abgesenkt, ab dem Jahrgang 2040 erfolgt die volle Besteuerung.

Berechnungsweise des Versorgungsfreibetrags und nachrichtliche Angabe auf der Bezügemitteilung

Die Berechnungsweise des Versorgungsfreibetrags hat sich grundlegend geändert. Ausgangspunkt ist nicht mehr der monatliche Versorgungsbezug, sondern der mit 12 vervielfachte Versorgungsbezug des Monats Januar 2005 bzw. bei danach eintretenden Versorgungsfällen des ersten Monats des Versorgungsbezugs. Wird nicht für das ganze Jahr Versorgung gezahlt, ist der Jahresfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag um je 1/12 für jeden Monat ohne Versorgungsbezug zu kürzen. Regelmäßige Anpassungen des Versorgungsbezugs führen zu keiner Neuberechnung des festgesetzten Versorgungsfreibetrags. Eine Neuberechnung ist hingegen vorzunehmen, wenn sich der Versorgungsbezug aufgrund der Anwendung von Anrechnungs-, Ruhens-, Erhöhungs- oder Kürzungsregelungen erhöht oder vermindert; dabei werden die bereits festgesetzten Komponenten des Versorgungsfreibetrags (v.-H.-Satz und Höchstbetrag) auf die Höhe des neuen Versorgungsbezugs angewandt. Ein sich ergebender höherer Versorgungsfreibetrag ist ab Beginn des Kalenderjahrs der Änderung, ein sich ergebender niedrigerer Versorgungsfreibetrag erst ab dem folgenden Kalenderjahr zu berücksichtigen. Insbesondere in Fällen, bei denen der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags nicht zur Anwendung kommt, ist wegen dieser Änderungen der Bezug zwischen monatlich zustehendem Versorgungsbezug und dem zu berücksichtigenden Versorgungsfreibetrag nicht mehr gegeben. Ab Januar 2005 wurde deshalb (zunächst) auf die nachrichtliche Angabe des zustehenden Versorgungsfreibetrags auf der Bezügemitteilung verzichtet. **Unabhängig davon berücksichtigt der KVBW die Ihnen zustehende Freibeträge (Versorgungsfreibetrag, Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag) auch ab 2005 bei der Steuerberechnung.**

Hinweise zum Ablesen der Lohnsteuer aus der Besonderen Lohnsteuertabelle

- In der Tabelle 2005 ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € eingearbeitet. Da Versorgungsberechtigte für die Abgeltung von Werbungskosten ab 2005 nur noch pauschal 102 € erhalten, muss vor Anwendung der Jahres-/Monatstabelle der steuerpflichtige Versorgungsbezug um jährlich 818 € bzw. monatlich 69 € erhöht werden.
- Die Lohnsteuer wird seit 2004 nach einem stufenlosen Steuertarif berechnet, d.h. für jeden Cent mehr Bezüge ergibt sich grundsätzlich auch eine höhere Lohnsteuer. In den amtlichen Tabellen wird dagegen – mit ausdrücklicher Billigung des Gesetzgebers und der Finanzverwaltung – die Lohnsteuer weiterhin nach einem Stufentarif ermittelt. Dabei wird immer die Lohnsteuer aus dem Oberwert der jeweiligen Stufe angezeigt. Insofern ergeben sich gegenüber der elektronischen Berechnung beim manuellen Ablesen ggf. kleinere Abweichungen.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg